

Leitbild für öffentliche Grünräume der Stadtgemeinde Hollabrunn

Grünräume sind ein wichtiges und ökologisch wertvolles Element für die positive Entwicklung von Hollabrunn, die maßgeblich zum Klimaschutz sowie zur Klimawandelanpassung beitragen. Das vorliegende Leitbild soll daher Anhaltspunkt und Vorgabe zur Gestaltung und Pflege von Grünflächen sein. Dabei steht eine nachhaltige, kostenbewusste und rationelle Umsetzung bzw. Arbeitsweise im Vordergrund.

Das Leitbild für öffentliche Grünräume in der Stadtgemeinde Hollabrunn ist Bestandteil des Konzeptes „Hollabrunn blüht auf“, mit dem mehr Pflanzen- und Insektenvielfalt im öffentlichen Raum geschaffen werden soll und das als langfristige Kampagne und Basis für verschiedene Projekte dient.

Den Grünraum zu sichern und weiterzuentwickeln trägt wesentlich zur Erhöhung der Lebensqualität und zum Erscheinungsbild der Gemeinde bei. Grünräume haben vielfältige Funktionen: **Ökologische Bedeutung** (Stadtklima, Arten- und Lebensraumschutz bzw. Biodiversität, Luftgüte, Wasserhaushalt), **soziale Bedeutung** (Freizeit und Erholung, Kommunikation, Bewegung und Mobilität, Gesundheit, Stadtstruktur und Identifikation) und **ökonomische Bedeutung** (Nahrung, Tourismus, Immobilienwirtschaft, Stadtbild).

Definition des Geltungsbereiches

- Grünelemente entlang der Gemeindestraßen - Rasenflächen, wegbegleitende Grünstreifen, Abfolgen von Rabatten und Grüninseln, Heckenzüge und Sträucher
- Gemeindeeigene Bäume (ausgenommen Wälder)
- Parkanlagen
- Bäche und Gräben

Grundsätze für Grünräume

- Für die langfristige Beibehaltung, Bepflanzung und Pflege der Grünräume sind die **Mitarbeiter*innen der Stadtwerke Hollabrunn** verantwortlich (zuständige Sachbearbeiter, Grünpflegeteam).
- Als „Natur im Garten“-Gemeinde werden bei der Gestaltung und Pflege von Grünräumen **keine chemisch-synthetische Pestizide, kein chemisch-synthetischer Dünger und kein Torf** eingesetzt.
- Zur Bepflanzung sind **ökologisch wertvolle Pflanzenarten** (siehe Auflistung der ökologisch empfohlenen Pflanzen) zu wählen, die **regionstypisch** und **standortverträglich** sind und eine kostengünstige Pflege ermöglichen. Im Bedarfsfall ist die Meinung entsprechender Fachleute einzuholen.

- Grundsätzlich ist auf **Pflanzenvielfalt** zu achten sowie auf eine **dichte und dauerhafte Bepflanzung** mit winterharten Stauden und Gehölzen (zum Vermindern von Beikrautwuchs und Austrocknung). Bei der Bepflanzung ist deshalb auf die **Abdeckung der gesamten Grünfläche** zu achten.
- Eine **Wechselbepflanzung (Sommerblumen) ist weitgehend zu vermeiden**, um den Pflegeaufwand zu reduzieren. Die Bepflanzung von Blumenkästen im Stadt-/Ortszentrum stellen eine Ausnahme dar.
- Das Anlegen von reinen „**Steinbeeten**“ und die (auch teilweise) Versiegelung von Rabatten ist **nicht** erwünscht.
- Die Ausbreitung von **invasiven gebietsfremden Arten** (Neophyten wie Götterbaum, Riesenbärenklau, etc.) ist zu **verhindern**.
- Der **Baumbestand ist zu schützen** gemäß BaumschutzVO sowie der Benützungs- und Aufgrabungsrichtlinie der Stadtgemeinde und gemäß ÖNORMEN L1122 (Baumpflege und Baumkontrolle) und L1121 (Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).

Ersatz- und Neupflanzung von Bäumen

- Bei Neupflanzungen werden **ökologisch wertvolle Baumarten** (siehe Informationsblatt Auflistung empfohlener Gehölze) verwendet. Die Auswahl soll **artenreich** sein und ist auf **Standort** (schmale Straßenzüge, Salzstreuung, Sonneneinstrahlung, etc.) und die **Klimaverträglichkeit** (Trockenheit, Hitze) abgestimmt. Pflanzabstände werden entsprechend der Baumgrößen und den geltenden Richtlinien für die Planung und Anlage von Grünflächen (RVS 03.10.11) gewählt.
- Neue Bäume sind bei der Pflanzung etwa 2 Meter hoch und haben einen Durchmesser von **12/14 cm**.
- Jungbäume werden mit **Stützpflocken und Schlingen, Hitzeschutz** am Stamm und **Gießsäcken** ausgestattet.
- Die **Bodenabdeckung** erfolgt mit einer Mulchschicht aus Rinde, Häckselgut, Feinschotter oder mittels geeigneter Unterpflanzung.
- Um hochwertige Baumstandorte für vitalere Bäume zu schaffen (langfristig Reduktion Pflegekosten), sind **Baumscheiben in ausreichender Größe** anzulegen.
- **Baumstreifen**, die an versiegelte Flächen angrenzen, sind vor Einsickerungen verunreinigter Oberflächenwässern und Sole zu schützen.
- **Baumgruben**: Auskoffierung des Pflanzloches bis zum gewachsenen Unterboden und Einbringung von geeignetem Substrat, d.h. mageres Gemisch aus Kompost, Lehm, Sand und Schotter. Dies bewirkt eine stärkere Wurzelbildung und verbessert die Standfestigkeit der Bäume, der Lehmanteil dient der wasser- und Nährstoffspeicherung. In Einzelfällen ist auch ein/e Wurzelschutz/-sperre überlegenswert.

- Der **Baumkataster** soll kontinuierlich erweitert werden. Die Kennzeichnung der Bäume erfolgt mit nummerierten Plättchen, die mit rostfreien Nägeln am Stamm befestigt werden.
- Die **Anzahl der Baumpflanzungen** ist nach Möglichkeit zu erhöhen, sofern es der Standort zulässt (Platz, Untergrund, Einbauten lt. ÖNORM).
- Baumpflanzungen sollen verstärkt durch **Baumpatenschaften** (siehe Richtlinien und Vereinbarung Baumpatenschaft) mitfinanziert werden.

Neuanlage von Grünräumen

- Bei der Anlage und Planung von Grünflächen ist sich nach Möglichkeit an den **Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS 03.10.11)** zu orientieren.
- Bei der Neugestaltung von Grünflächen sind **Einbauten** (Wasser, Kanal, Strom, Gas, etc.) gemäß ÖNORM B2533 zu berücksichtigen.
- Bei der Bepflanzung und Neugestaltung (größere Projekte, Umgestaltung ganzer Straßenzüge) sind im Bedarfsfall **Fachleute** einzubeziehen. Idealerweise werden Landschaftsarchitekt*innen und -planer*innen beauftragt.
- Für die Bepflanzung gilt die Auflistung der **ökologisch empfohlenen Pflanzen** in den entsprechenden Informationsblättern. Die Anlage von pflegeintensiven Grünflächen ist nicht erwünscht.
- Eine Bepflanzung im selben Jahr erfolgt erst **nach kompletter Fertigstellung** der Anlage bis Ende April des Kalenderjahres, damit die Absetzzeit des eingebrachten Substrates abgewartet werden kann.
- Betroffene **Anrainer*innen** werden in der Planungsphase miteinbezogen (Anrainer*innen-Besprechung). Wünsche sollen dabei berücksichtigt werden, soweit sie dem Leitbild für Grünräume entsprechen.
- Die **Grünraumraumplanung ist mit der Verkehrsplanung abzustimmen** und Grünräume sind in einem angemessenen Verhältnis zu berücksichtigen. Die Errichtung von größeren, zusammenhängenden Grünflächen ist zu bevorzugen. Ebenso ist auf eine gleichmäßige Aufteilung der Grüninseln und damit auf durchgängige Grünverbindungen zu achten (Durchgrünung).
- Der Verkehrs- und Lichtraum sowie die Gewährleistung der Sichtweiten bei Kreuzungen, Schutzwegen bzw. Ein- und Ausfahrten sind gemäß **StVO und den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS)** zu berücksichtigen. Zur Sicherstellung der erforderlichen Sichtweiten soll die **Bepflanzungshöhe 50 cm** nicht überschreiten und keine sichtbehindernden Bäume oder Sträucher gepflanzt werden. Im Kreuzungsbereich sowie vor Schutzwegen sollen jedoch ausreichend große Grüninseln angelegt werden, damit keine Fahrzeuge abgestellt werden können und die Sicht einschränken.

Pflege von Grünräumen

- Die Pflege umfasst vor allem Nachpflanzungen, Bewässerung, Beikrautentfernung, Bodenlockerung, Bodenverbesserung, Rückschnitt und Reinigung der Grünfläche.
 - Bei etwaigen Nachpflanzungen ist eine pflegeintensive und/oder eine nicht-klimataugliche Bepflanzung schrittweise zu ersetzen. Durch geeignete Bepflanzung soll eine Verringerung der Pflegedurchgänge erreicht werden.
 - Anhand eines Mähplanes sollen geeignete Teilflächen für Blühwiesen und Abschnitte für geringere Mähintervalle im Gemeindegebiet definiert werden. Zur Akzeptanz in der Bevölkerung soll bei den Flächen ersichtlich sein, dass ein Teil bewusst weniger gemäht wird (ein Teil gemäht und ungemäht, Kennzeichnung mit Schildern).
- **Rabatte** werden regelmäßig vom Grünpflegeteam der Stadtwerke gepflegt. Ebenso sollen Rabattpatenschaften durch Anrainer*innen forciert werden (siehe Richtlinien und Vereinbarung Rabattpatenschaft). Derartige Grünflächen werden bei den Pflegedurchgängen der Mitarbeiter*innen der Stadtwerke folglich nicht betreut und mit einem Schild gekennzeichnet („Diese Grünfläche wird von Anrainer*innen gepflegt“).
 - **Rasenflächen** werden in der Vegetationsperiode mindestens 1x im Monat gemäht.
 - **Blühwiesen** werden 1 bis 2x im Jahr gemäht. Der optimale Zeitpunkt ist Mitte Juli, damit sich Samen zur Selbstausaat ausbilden können. Mähgut einige Tage zum Aussamen liegen lassen und dann entfernen.
 - **Hecken und Sträucher** werden 1 bis 2x im Jahr geschnitten, wobei radikale Rückschnitte nur im Zeitraum von Oktober bis Februar erfolgen sollen (Berücksichtigung Vogelbrutzeit zwischen März und September), schonende Formschnitte sind ganzjährig möglich.
 - **Bäume** werden gemäß ÖNORM L1122 kontrolliert und gepflegt. Die Kontrolle auf Vitalität, Kronen- und Stammentwicklung sowie Schäden findet mindestens einmal jährlich durch externe Fachleute statt und wird dokumentiert. Die Pflegemaßnahmen werden von externen Fachkundigen durchgeführt, sofern sie nicht von Mitarbeiter*innen der Stadtwerke erledigt werden können. Baumkontrolle und Baumpflegemaßnahmen fördern einen gesunden, vitalen und langlebigen Baumbestand, um ökologische, lufthygienische und gestalterische Funktionen erfüllen zu können.
 - **Bäche und Gräben** im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde werden extensiv gepflegt, wobei die Pflege nach ökologischen/ökonomischen Gesichtspunkten sowie gemäß den Richtlinien des Landes NÖ zur Ufervegetationspflege (2010) erfolgt, die in der Folge auszugsweise dargelegt werden. Bei Neubepflanzungen sind standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Vorrangig ist der Schutz der Bevölkerung bei Starkregenereignissen und die Sicherung des Wasserabflusses bzw. abseits der Ortsgebiete der Wasserrückhalt und die Förderung der ökologischen Funktionen der Bachläufe und Gräben.
 - **Ortsstrecken (Bäche im Siedlungsgebiet):** Wiesen-Böschungen werden 1x jährlich gemäht, optimal im Juli/August, im Bereich von Hochwassergebieten auch im Juni. Strauch- und/oder Baumbewuchs zur Beschattung des Gewässers zumindest an einer Böschungsoberkante erhalten (weniger Pflegeaufwand, weil Einschränkung

Wachstum krautiger Vegetation und Wasserpflanzen). Bei Abschnitten ohne Hochwasser-Problematik naturnahe Böschungsbepflanzung an zumindest einem Gewässerufer. Strauchbewuchs hier auch innerhalb des Abflussprofils tolerierbar.

- **Übergangsstrecken und Gräben (Übergangsbereich zwischen Siedlungsgebiet und Naturstrecken, bis zu 300m im Ober- und Unterlauf):** Naturnaher Zustand der Ufervegetation zumindest an einem Gewässerufer anzustreben. Böschungen werden alle 2 bis 3 Jahre gemäht, optimal Ende August/September. Gehölzbewuchs der Böschungsoberkante zur Beschattung, Krautsäume am Gewässerrand und Übergangsbereich belassen bzw. einseitiges Mähen der Wiesenböschung. Punktuelle, möglichst schonende Eingriffe in sensiblen Bereichen nur bei „Gefahr in Verzug“.
- Bei **Naturstrecken in freier Landschaft** wird ein naturnaher Zustand angestrebt durch kontrollierte, eigendynamische Entwicklung und den Verzicht auf laufende Pflegeeingriffe. Retentionswirkung kann durch dichte und breite Gehölzgürtel erhöht werden.
- **Räumarbeiten in Gräben** erfolgt nur nach Erfordernis (alle 5 bis 10 Jahre), abschnittsweise, optimal in den Wintermonaten (witterungsbedingt in Ausnahmen ab der Ernte). Dabei sollen bestehende Gehölze an den Böschungsrändern zur durchgehenden Beschattung des Gewässers bestehen bleiben.
- **Generell gilt:**
Formschnitt an Gehölzen während Wintermonaten, alternativ ab August.
Bestandsumwandlungen und radikaler Rückschnitt (Auf-Stock-Setzen) nur abschnittsweise und uferseitig alternierend (ökologische Funktion der Uferzone erhalten).
Bei Neubesiedlung offener Flächen erfolgt rasche Begrünung, um Neophyten zu unterdrücken.

Zugrundeliegende Gesetze, Normen, Richtlinien

ÖNORM L1122 Baumpflege und Baumkontrolle

ÖNORM L1121 Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

ÖNORM B2533 Koordinierung unterirdischer Einbauten - Planungsrichtlinien

StVO bzw. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) – Verkehrs- und Lichtraum,

Gewährleistung der Sichtweiten bei Kreuzungen

RVS 03.10.11 Planung und Anlage von Grünflächen

BaumschutzVO Stadtgemeinde Hollabrunn (2006)

Benützungs- und Aufgrabungsrichtlinie Stadtgemeinde Hollabrunn (2017)

Kriterien für „Natur im Garten“-Gemeinden

Kriterien für „vielfaltleben“-Gemeinden (BMK, Naturschutzbund)

Richtlinien und Vereinbarung Rabattpatenschaft

Richtlinien und Vereinbarungen Baumpatenschaft

Auflistungen der empfohlenen Pflanzen- und Baumarten

Leitbild des Landes NÖ zur Ufervegetationspflege (2010)

Antrag:

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Wirtschaft spricht sich für das vorliegende Leitbild für öffentliche Grünräume der Stadtgemeinde Hollabrunn aus und legt dieses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.